

Anmerkung zur EuMahnVO

Die Verordnung gilt seit dem 12.12.2008 in allen EU-Mitgliedsstaaten, mit Ausnahme Dänemarks (vergl. Erwägungsgrund 32).

Sie ist anzuwenden für alle grenzüberschreitenden Rechtssachen in Zivil- und Handelssachen; auf die Gerichtsbarkeit kommt es nicht an.

Unterhaltsforderungen sind nach der Verordnung nicht ausgeschlossen.

Das zentrale Mahngericht in Deutschland ist das Amtsgericht Berlin-Wedding. Der Antrag muss unter Verwendung des in der Verordnung vorgeschriebenen Formblattes erfolgen. Wenn Einspruch eingelegt wird, wird das Verfahren vor den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats als streitiges Verfahren fortgeführt. Liegt kein oder ein verspäteter Einspruch vor, so ergeht ein Europäischer Zahlungsbefehl der in allen Mitgliedsstaaten ohne Vollstreckbarkeitserklärung vollstreckt werden kann.

Zur Durchführung der Verordnung gelten in der Bundesrepublik Deutschland die §§ 1087 bis 1096 ZPO.